

Vertrag über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Ilztalbahn GmbH

zwischen
Ilztalbahn GmbH
Färbergasse 1
D-94065 Waldkirchen

und

xxx

yyy

zzz

Die

Ilztalbahn GmbH, Färbergasse 1, 94065 Waldkirchen

- nachfolgend ITB genannt –

und das Eisenbahnverkehrsunternehmen

xxx

- nachfolgend EVU genannt –

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Das EVU führt planmäßig verkehrende Gütertransporte/vertakteten SPNV/sonstigen Personenverkehr im öffentlichen Eisenbahnverkehr durch.
2. Sie nutzt die Eisenbahninfrastruktur der ITB zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsdienstleistungen.

§ 2 Leistungen der Parteien

1. Die ITB stellt dem EVU die im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Trassen und örtlichen Anlagen zur Verfügung.
2. Für die Nutzung gelten die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (allgemeiner und besonderer Teil) SNB-AT/BT, sowie die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (allgemeiner und besonderer Teil) NBS-AT/BT der ITB in jeweils ihrer aktuell gültigen Version.
3. Leistungen, die von der ITB für das EVU darüber hinaus erbracht werden, sind gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Leistungsentgelt

1. Für die in § 2 genannten Leistungen entrichtet das EVU der ITB die in Anlage 1 „Entgeltverzeichnis“ im einzelnen aufgeführten Entgelte.
2. Die Nutzungsentgelte werden monatlich auf der Basis der ermittelten Fahrten abgerechnet und dem EVU in Rechnung gestellt.
3. Das EVU zahlt der ITB ein Leistungsentgelt für die Nutzung sonstiger Leistungen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang. Das hierfür zu entrichtende Entgelt berechnet sich nach Anlage 1 in ihrer jeweils aktuell gültigen Version

§ 4 Nutzungsanspruch des EVU

Mit Vertragsabschluß wird dem EVU das Nutzungsrecht an den Zugtrassen bzw. der Anlagenkapazität und den Serviceeinrichtungen der ITB eingeräumt. Ein Nutzungsanspruch des EVU besteht jedoch erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ende der Netzfahrplanperiode. Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn nicht 4 Wochen vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.
2. Nach einer Verlängerung des Vertrags auf unbestimmte Zeit ist er jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten durch beide Vertragsparteien kündbar.
3. Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung (besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund) liegt für die ITB insbesondere dann vor, wenn:
 - die Betriebsgenehmigung des EVU von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
 - das EVU die in den SNB-AT/BT und NBS-AT/BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt,
 - das EVU eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 (ZPO) abgegeben hat oder wenn über ihr Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist.
4. Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund liegt für das EVU insbesondere dann vor, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen von der ITB grundlos nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Zahlungsverzug und Sicherheitsleistung

Befindet sich das EVU in Zahlungsverzug für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt, werden von der ITB die vertraglich vereinbarten Leistungen weiterhin zur Verfügung gestellt, jedoch mit der Restriktion, dass vom EVU eine Sicherheitsleistung (Vorkasse) zu erbringen ist.

§ 8 Bestandteile des Infrastruktur-Nutzungsvertrages

Mitgeltende und somit verbindliche Bestandteile dieses Infrastruktur-Nutzungsvertrages sind im Folgenden:

- Anlage 1** Entgeltgrundsätze für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Eisenbahninfrastruktur der ITB
- Anlage 2** Schienennetz-Benutzungsbedingungen (allgemeiner Teil), mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der ITB
- Anlage 3** Schienennetz-Benutzungsbedingungen (allgemeiner Teil), mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der ITB
- Anlage 4** Schienennetz-Benutzungsbedingungen (besonderer Teil), mit den unternehmensspezifischen Besonderheiten für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der ITB
- Anlage 5** Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (allgemeiner Teil), mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der ITB ergeben.
- Anlage 6** Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (besonderer Teil), mit den unternehmensspezifischen Besonderheiten, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der ITB ergeben.
- Anlage 7** Ansprechpartner
- Anlage 8** Auflistung der genutzten Infrastrukturen

§ 9 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Infrastruktur-Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

§ 10 Zusätzliche Bestimmungen

1. Dieser Vertrag gilt auch für die Nutzung weiterer im Anhang 8 dieses Vertrages nicht genannten Infrastruktureinrichtungen der ITB.

2. Einzelheiten der Nutzung werden jedoch für jeden Einzelfall gesondert vereinbart und richten sich nach den Entgeltgrundsätzen.

§ 11 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

1. Beide Partner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.
2. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die Vertragsparteien geben hierzu ihre Einwilligung.
3. Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (gem. AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.
4. Es werden Sprachaufzeichnungen und Auswertungen dieser Aufzeichnungen durch die ITB GmbH im Rahmen der Durchführung betrieblicher Kommunikation vorgenommen. Das EVU ist verpflichtet, seine Mitarbeiter entsprechend darauf hinzuweisen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
2. Die Vertragsparteien benennen die im Anlage 6 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen des EVU und der ITB zu treffen.
3. Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
4. Gerichtsstand ist Freyung.

xxx, den
EVU

Unterschrift

Waldkirchen, den
Ilzthalbahn GmbH

Unterschrift